

## Kommentar zur Corporate Governance-Richtlinie



ZULASSUNG

an SWX Group company



# Legende

an SWX Group company



Das gesamte PDF-Dokument ist mit Links versehen. Sie haben die Möglichkeit, vom Inhaltsverzeichnis direkt zum gewünschten Kapitel oder Unterkapitel zu gelangen. Innerhalb des Texts führen die blau markierten Stellen zum entsprechenden Kapitel resp. zur entsprechenden Randziffer. Auf die nächst folgende, respektive auf die nächst vordere Seite kommen Sie mit den Tasten «Page up» (↑) und «Page down» (↓).

Die Icons am rechten unteren Rand des Dokuments erleichtern die Navigation zusätzlich:



Zurück zur Ursprungsseite



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

*Die erste Version des «Kommentars zur Corporate Governance-Richtlinie» wurde am 18. November 2002 verfasst.*

Dieser Kommentar wurde aktualisiert per:

- 30. November 2003
- 1. August 2004
- 1. August 2006
- *20. September 2007*

*Alle Neuerungen oder geänderten Texte gegenüber der Vorversion sind rot und kursiv.*

# Inhaltsverzeichnis

an SWX Group company



<b>Einleitung</b>	<b>1</b>	<b>Kap. 4 Geschäftsleitung</b>	<b>19</b>
Rz. 1 Ausgangslage	2	Ziff. 4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung	19
Rz. 2 Zweck der Richtlinie	2	Ziff. 4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	20
Rz. 3 Anwendungsbereich	2	Ziff. 4.3 Managementverträge	20
Rz. 4 Gegenstand der Informationen	4	<b>Kap. 5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen</b>	<b>21</b>
Rz. 5 Klarheit und Wesentlichkeit	4	Ziff. 5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme	22
Rz. 6 Ort der Publikation	6	Ziff. 5.2 Transparenz der Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Emittenten mit Sitz im Ausland	24
Rz. 7 «Comply or explain»	6	<b>Kap. 6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre</b>	<b>25</b>
Rz. 8 Stichtag	7	Ziff. 6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung	25
Rz. 9 Inkraftsetzung	7	Ziff. 6.2 Statutarische Quoren	25
		Ziff. 6.3 Einberufung der Generalversammlung	26
<b>Anhang</b>		Ziff. 6.4 Traktandierung	26
<b>Kap. 1 Konzernstruktur und Aktionariat</b>	<b>8</b>	Ziff. 6.5 Eintragungen im Aktienbuch	26
Ziff. 1.1 Konzernstruktur	8	<b>Kap. 7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen</b>	<b>26</b>
Ziff. 1.2 Bedeutende Aktionäre	9	Ziff. 7.1 Angebotspflicht	26
Ziff. 1.3 Kreuzbeteiligungen	10	Ziff. 7.2 Kontrollwechselklauseln	26
<b>Kap. 2 Kapitalstruktur</b>	<b>10</b>	<b>Kap. 8 Revisionsstelle</b>	<b>27</b>
Ziff. 2.1 Kapital	10	Ziff. 8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors	27
Ziff. 2.2 Bedingtes und genehmigtes Kapital im Besonderen	10	Ziff. 8.2 Revisionshonorar	28
Ziff. 2.3 Kapitalveränderungen	11	Ziff. 8.3 Zusätzliche Honorare	29
Ziff. 2.4 Aktien und Partizipationsscheine	11	Ziff. 8.4 Informationsinstrumente der externen Revision	29
Ziff. 2.5 Genussscheine	12	<b>Kap. 9 Informationspolitik</b>	<b>30</b>
Ziff. 2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	12		
Ziff. 2.7 Wandelanleihen und Optionen	13		
<b>Kap. 3 Verwaltungsrat</b>	<b>14</b>		
Ziff. 3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats	14		
Ziff. 3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	16		
Ziff. 3.3 Kreuzverflechtungen	16		
Ziff. 3.4 Wahl und Amtszeit	17		
Ziff. 3.5 Interne Organisation	17		
Ziff. 3.6 Kompetenzregelung	18		
Ziff. 3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung	18		

## Einleitung

Die Corporate Governance-Richtlinie (RLCG) ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und ist von den an der SWX kotierten Gesellschaften erstmals im Bericht für das Geschäftsjahr umzusetzen, welches am oder nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

Dieser Kommentar erläutert die Pflichten der Emittenten im Zusammenhang mit der Corporate Governance-Richtlinie der SWX Swiss Exchange (SWX). Er soll in gewissen Abständen aktualisiert werden und den Emittenten eine Anleitung für die Erfüllung der Corporate Governance-Richtlinie geben.

Die RLCG soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Richtlinie enthält Bestimmungen u.a. bezüglich Anwendungsbereich, Grundsätzen der Klarheit und Wesentlichkeit sowie Ort der Publikation, während ihr Anhang die einzelnen, offen zu legenden Informationen aufführt.

Die Richtlinie und der Kommentar sind konform zum Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) und zum Kotierungsreglement (KR) auszulegen. Insbesondere sind Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger gemäss Art. 1 BEHG zu beachten.

Die Richtlinie ist für die kotierten Gesellschaften verbindlich und wird gemäss den Vorschriften des KR durchgesetzt. Seit Bestehen der RLCG wurden Gesellschaften wegen Verstössen gegen die entsprechenden CG-Vorschriften sanktioniert. Die Erkenntnisse aus diesen Verfahren fliessen jeweils in diesen Kommentar ein.

Mit der entsprechenden Randziffer (Rz.) werden die Bestimmungen der Richtlinie zitiert, während die Bestimmungen des Anhangs mit der jeweiligen Ziffer (Ziff.) zitiert werden. Die Ausführungen des Kommentars werden mit Noten (N.) zitiert.

Zitervorschlag zu den Randziffern: Rz. 1 N. 1

Zitervorschlag zu den Bestimmungen des Anhangs: Ziff. 1 N. 1

Von den drei sprachlichen Versionen der Richtlinie (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text als authentische Fassung zu betrachten.



Originaltext der RLCG	Rz.	SWX Kommentar	N
<p><b>Ausgangslage</b> Gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel legt die SWX Swiss Exchange fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 8 BEHG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).</p>	1	Die SWX Swiss Exchange leitet ihre Regelungskompetenzen zum Erlass dieser Richtlinie aus Art. 8 des Börsengesetzes sowie Art. 1, 3 und 64 KR ab.	1
<p><b>Zweck der Richtlinie</b> Die Richtlinie soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.</p>	2	Die Richtlinie möchte den Investoren in geeigneter Form ( <b>vgl. Rz. 5</b> ) Schlüsselinformationen zur Corporate Governance zugänglich machen. Es soll bei den der Richtlinie unterworfenen Emittenten und deren <b>aktuellen</b> und <b>potenziellen Investoren</b> das Bewusstsein für die Bedeutung der Corporate Governance gestärkt werden. Die Darstellung der gelebten Corporate Governance soll das Verständnis für das Recht schweizerischer börsenkotierter Unternehmen und das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes stärken.	1
<p><b>Anwendungsbereich</b> Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SWX kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.</p>	3	Diese Bestimmung der Richtlinie legt den Anwendungsbereich der RLCG fest. Es finden sich folgende Anknüpfungserfordernisse: einerseits die <b>Kotierung von Beteiligungsrechten an der SWX</b> und andererseits der <b>Sitz der Gesellschaft</b> .	1



## Originaltext der RLCG

## Rz. SWX Kommentar

N

Die RLCG ist somit grundsätzlich durch Emittenten von an der SWX kotierten **Beteiligungsrechten** (Eigenkapital in Form von Inhaber- und Namenaktien, Partizipations- und Genussscheinen) anzuwenden. Die RLCG findet keine Anwendung auf Emittenten, welche einzig Forderungsrechte (Fremdkapital z.B. in Form von Anleiheobligationen) oder derivative Finanzinstrumente an der SWX kotiert haben.

2

Kollisionsrechtlich schreibt die RLCG vor, dass für Gesellschaften, die an der SWX zwar mit Beteiligungsrechten kotiert sind, jedoch **keinen Sitz in der Schweiz** haben, die RLCG nur dann nicht zur Anwendung gelangen soll, wenn die Gesellschaft zusätzlich noch an einer von der **SWX anerkannten Börse im Heimatstaat** kotiert ist (**Richtlinie betr. Kotierung ausländischer Gesellschaften vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. November 2001, Rz. 15**). Besteht in diesen Fällen, neben der Kotierung von Beteiligungsrechten an der SWX, eine **Kotierung an einer Börse ausserhalb des Heimatstaates**, so findet die RLCG dennoch Anwendung. Die SWX verwendet im Zusammenhang mit diesen Gesellschaften bewusst den Begriff des Heimatstaates, um verschiedenen internationalen privatrechtlichen Anknüpfungstheorien (Sitztheorie, Inkorporationstheorie) Rechnung zu tragen. Auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und Kotierung von Beteiligungsrechten an der SWX findet die RLCG ungeachtet von allfälligen Kotierungen in anderen Staaten immer Anwendung. Gemäss Art. 626 Ziff. 1 OR bestimmen bei schweizerischen Aktiengesellschaften grundsätzlich die Statuten den Sitz.

3

**Beispiele:**

4

1. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat Aktien (Beteiligungsrechte) an der SWX kotiert. Darüber hinaus besteht eine Kotierung von Aktien in New York. Die Gesellschaft ist in ihrem Heimatstaat Südafrika nicht kotiert. Die RLCG findet Anwendung.
2. Eine Gesellschaft, welche nach Schweizer Recht Sitz in der Schweiz hat, hat an der SWX und in London Aktien kotiert. Die Gesellschaft hat nach englischem Recht in London den Sitz ihrer Verwaltung. Die RLCG findet Anwendung.
3. Eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz hat an der SWX ausschliesslich Obligationen (Forderungsrechte) kotiert. Die RLCG findet keine Anwendung, da keine Beteiligungsrechte kotiert sind.



Originaltext der RLCG	Rz.	SWX Kommentar	N
		4. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat vorerst nur an der SWX Aktien (Beteiligungsrechte) kotiert. Später hat die Gesellschaft in ihrem Heimatstaat ebenfalls Aktien kotieren lassen. Ist die Gesellschaft am Bilanzstichtag ( <b>vgl. Rz. 8</b> ) bereits im Heimatstaat kotiert, so findet die RLCG keine Anwendung.	
		Gesellschaften, die nicht nach <b>Schweizer Obligationenrecht (OR)</b> verfasst sind, haben die Bestimmungen der RLCG, die in engem Bezug zum OR formuliert sind, <b>analog</b> zu erfüllen.	5
		Zur Bestätigung der Anwendbarkeit der RLCG auf Emittenten ohne Sitz in der Schweiz vgl. den <b>Entscheid der Disziplinarkommission vom 27. November 2003</b> .	6
<b>Gegenstand der Informationen</b> Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.	4	Die gemäss Anhang RLCG offen zu legenden Informationen sind im <b>Geschäftsbericht</b> zu veröffentlichen und sind nicht Teil der geprüften Jahresrechnung.	1
<b>Klarheit und Wesentlichkeit</b> Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.	5	Das Abstellen auf die rechtliche Form, vor dem Hintergrund davon abweichender, realer Gegebenheiten, verletzt den Anspruch auf <b>Klarheit</b> und <b>Wesentlichkeit</b> . Für die RLCG gilt bei der Darstellung grundsätzlich <b>«substance over form»</b> (d.h. tatsächliche Gegebenheiten gehen vor).	1
		<b>Klarheit:</b> Die von der Richtlinie geforderten Informationen sind klar darzustellen. Klar in Bezug auf die Darstellung ( <b>formale Klarheit</b> ) wie auch in Bezug auf den Inhalt ( <b>materielle Klarheit</b> ). Die Informationen haben derart zu sein, dass sie für einen <b>durchschnittlich informierten Investor</b> verständlich und aussagekräftig sind. Zielpublikum sind nicht nur die aktuellen, sondern auch die potenziellen Investoren.	2
		Im Interesse der Klarheit der Darstellung der Informationen (formale Klarheit) empfiehlt es sich, dem Aufbau der Richtlinie zu folgen. Es hat sich gezeigt, dass die Corporate Governance-Berichte von Emittenten, welche eine Negativbestätigung bezüglich Einhaltung der Richtlinie abgeben, signifikant besser abschneiden als jene, in welchen darauf verzichtet wurde. Zu zahlreiche Verweise können die formale Klarheit unterlaufen.	3



Originaltext der RLCG	Rz. SWX Kommentar	N
	Die überzogene Darstellung unwesentlicher Informationen könnte die Klarheit der Information beeinträchtigen.	4
	<p><b>Wesentlichkeit:</b> Die dargestellte Information hat wesentlich zu sein. Die Wesentlichkeit bezieht sich dabei auf das für den Investor Wesentliche, in dem Sinn, dass die Information für diesen zur Beurteilung der Corporate Governance der Unternehmung wichtig ist. <b>Inhaltsleere, nichts sagende Formulierungen (Boiler Plate Language) sind zu unterlassen.</b> Wesentlichkeit hat einerseits eine <b>qualitative</b> und andererseits eine <b>quantitative</b> Komponente. Eine Angabe ist wesentlich, wenn diese im Urteil der Adressaten die Einschätzung der Corporate Governance beeinflusst. Wesentlichkeit kann somit auch die Darstellungspflicht der Unternehmung begrenzen.</p>	5
	Gewisse Angaben von untergeordneter Bedeutung können allenfalls weggelassen werden, ohne den Informationsgehalt der Ausführungen zur Corporate Governance zu schmälern. Zu beurteilen ist die Wesentlichkeit einerseits bezüglich einer einzelnen, konkret geforderten Information und schliesslich andererseits bezüglich ihrer <b>Gesamtauswirkung</b> . So können beispielsweise verschiedene, einzeln unwesentliche und deshalb weggelassene Angaben gesamthaft in ihrer Auswirkung durchaus wesentlich sein.	6
	Im Anhang zur RLCG finden sich in einzelnen Bestimmungen die Begriffe «bedeutend» oder «wichtig» (z.B. <b>Ziff. 3.2, 4.2</b> ). Diesen Begriffen dürfte unter dem Aspekt der Wesentlichkeit keine selbständige, andere Bedeutung zukommen.	7
	Es ist zulässig, mehr als das von der RLCG geforderte Minimum an Information darzustellen, solange dies mit den Zielen und Grundsätzen der Richtlinie ( <b>vgl. Rz. 2 und 5</b> ) vereinbar bleibt.	8



Originaltext der RLCG	Rz. SWX Kommentar	N
<p><b>Ort der Publikation</b> Die Informationen zur Corporate Governance sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht oder auf andere, leicht zugängliche Informationsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.</p>	<p><b>6</b> Die von der Richtlinie geforderten Angaben sind im jährlichen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Aus Gründen der Klarheit verlangt die Richtlinie ein <b>eigenes Corporate Governance-Kapitel</b> im Geschäftsbericht. Werden Informationen bereits in anderen Teilen des Geschäftsberichts veröffentlicht, kann im Corporate Governance-Kapitel entsprechend verwiesen werden. Erlaubt ist auch der Verweis auf andere, leicht zugängliche (d.h. rasch und kostenlos) Informationsquellen. Ausdrücklich vorgesehen ist die Möglichkeit eines Verweises auf Webseiten – dabei ist der exakte Suchpfad (URL) anzugeben. Verweise, welche sich lediglich auf die Homepage des Emittenten beziehen, genügen nicht. Aus Gründen der formalen Klarheit (<b>vgl. Rz. 5</b>) sollte mit Verweisen sparsam gearbeitet werden. Wird auf Webseiten mit dynamischen Daten verwiesen, so sind neben diesen auch die statischen, stichtagsbezogenen Angaben zur Verfügung zu halten. Diese Angaben sind für mindestens drei Jahre nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Website zur Verfügung zu halten. Der blosse Verweis auf eine Webseite mittels eines Globalverweises als einzigem Inhalt des Corporate Governance-Kapitels ist unzulässig. <i>Vergleiche dazu die Entscheide des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/II/06</b> und <b>ZUL/CG/II/06</b> vom 23. November 2006.</i></p>	1
<p><b>«Comply or explain»</b> <i>Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain»: Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist dies im Geschäftsbericht einzeln und substantiell zu begründen.</i></p>	<p><b>7</b> Die Emittenten erfüllen die RLCG, indem sie die vorgeschriebenen Angaben machen (comply). Wünscht der Emittent zu einzelnen Ziffern keine Angaben zu machen, so ist dies <b>substantiell</b> zu begründen (explain). Besteht der entsprechende Tatbestand beim Emittenten nicht oder trifft er nicht zu, so empfiehlt es sich, eine Negativerklärung abzugeben.</p> <p><i>Von der Offenlegung der entsprechenden Angaben dürfen die Emittenten nur absehen, sofern sie dies substantiell begründen (explain). Die Anforderung einer <b>substantiellen</b> Begründung wurde auf Betreiben der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) eingefügt. Der Begriff der substantiellen Begründung ist auslegungsbedürftig. Grundsätzlich hat der Emittent das Interesse der Öffentlichkeit in Bezug auf <b>Bekanntgabe</b> der entsprechenden Angaben mit dem Interesse des Emittenten auf <b>Geheimhaltung</b> abzuwägen. Die substantielle Begründung hat derart zu sein, dass die Interessenabwägung nachvollziehbar ist. Um von der «explain»-Klausel Gebrauch machen zu können, müssen die Interessen der Gesellschaft objektiv als höher zu gewichten sein. Der pauschale Hinweis, es handle sich bei der nicht offen gelegten Information um ein Geschäftsgeheimnis, erfüllt diese Anforderungen nicht. Siehe dazu den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/VI/05</b> vom 10. April 2006.</i></p>	1 2



Originaltext der RLCG	Rz.	SWX Kommentar	N
<b>Stichtag</b> Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.	8	Massgeblich ist der Bilanzstichtag. Treten zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts <b>wesentliche</b> Änderungen auf, so sind diese unter dem Titel «Wesentliche Änderungen seit Bilanzstichtag» am Ende des Corporate Governance-Kapitels oder klar abgegrenzt bei der entsprechenden Ziffer offen zu legen.	1
<b>Inkraftsetzung</b> Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie ist erstmals im Bericht für das Geschäftsjahr umzusetzen, das am oder nach dem 1. Januar 2002 beginnt.	9	Die Richtlinie ist anwendbar für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2002 begonnen hat. Es handelt sich damit um eine Form unechter und damit zulässiger Rückwirkung.  Per 1. Januar 2007 tritt die <b>revidierte RLCG</b> in Kraft. Für Emittenten, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, gilt jedoch nach wie vor die <b>RLCG, welche bis 31. Dezember 2006 in Kraft ist</b> .	1 2



# Anhang

Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
1	<b>Konzernstruktur und Aktionariat</b> Über die Konzernstruktur und die Aktionäre sind folgende Angaben zu machen:		
1.1	<b>Konzernstruktur</b>		
1.1.1	<b>Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.</b>	Die operative Konzernstruktur ist gemäss <b>konzernintern-organisatorischen Kriterien</b> abzugrenzen ( <b>«Management-Ansatz»</b> ). Dies bedeutet, dass die dem Management intern für ihre Entscheidungen zu Grunde liegende Konzernstruktur massgebend für diese Offenlegungspflicht ist. Enthält die konsolidierte Jahresrechnung bereits eine detaillierte Segmentberichterstattung, wie sie insbesondere nach IFRS (ehemals IAS) oder US GAAP verlangt wird, ist ein entsprechender Verweis genügend, sofern die einzelnen Segmente nach konzernintern-organisatorischen Grundsätzen bestimmt und erläutert werden. Die operative Konzernstruktur kann auch grafisch dargestellt werden.	1
1.1.2	<b>Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, Beteiligungsquote von Konzerngesellschaften sowie Valorennummer bzw. ISIN der Valoren.</b>	Bei Konzernstrukturen mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften sind nur die wesentlichen, kotierten (Ziff. 1.1.2) und nicht kotierten (Ziff. 1.1.3) Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, offen zu legen. Insbesondere sind Mantelgesellschaften («dormant companies») ohne wesentliche Nettoaktiven nicht aufzuführen. Die Wesentlichkeit einer Tochtergesellschaft ist bezüglich Eigenkapital, Nettoumsatz, Bilanzsumme sowie der Anzahl Mitarbeiter der ganzen Gruppe (Konsolidierungskreis) zu beurteilen. Referenzierungen zu bereits bestehenden Listen von Gruppengesellschaften im Geschäftsbericht sind möglich, sofern die offlegungspflichtigen Angaben dort vorhanden sind.  Zu den gemäss Ziff. 1.1.2 zu publizierenden Informationen gehören die Angaben der SWX-kotierten Mutter-/Holding-Gesellschaft betreffend Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, Valorennummer und ISIN. Im seltenen Fall, wo eine oder mehrere Konzerntochtergesellschaften selber kotiert sind, müssen die entsprechenden Angaben auch für diese Gesellschaften offen gelegt werden.	1  2



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<p><b>1.1.3</b> Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und Beteiligungsquote von Konzerngesellschaften.</p>	<p>Zu den gemäss Ziff. 1.1.3 zu publizierenden Informationen sind die entsprechenden Angaben aller von der Konzernmutter kontrollierten, nicht kotierten Konzerntochtergesellschaften offen zu legen.</p>	1
<p><b>1.2</b> <b>Bedeutende Aktionäre</b>            Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz hat die Offenlegung gemäss den Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen, welche im Berichtsjahr gemäss Art. 20 BEHG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen.</p>	<p>Die Bestimmung bezweckt, den Investoren Transparenz über die bedeutenden Aktionäre und deren Beteiligungen zu verschaffen. Die Offenlegung der bedeutenden Aktionäre lässt einerseits auf deren Einfluss im Unternehmen schliessen und ist andererseits auch im Zusammenhang mit <b>Ziff. 7.1</b> bezüglich der Angebotspflicht zu sehen. Mit dem Verweis auf Art. 20 des Börsengesetzes (BEHG) soll den Investoren deutlich mehr Information vermittelt werden, als auf Grund von Art. 663c OR üblicherweise in der Jahresrechnung dargestellt wird.</p> <p>Erfolgt durch einen Emittenten in einem Jahr mehrere Publikationen von Offenlegungsmeldungen bezüglich der Beteiligung eines bedeutenden Aktionärs (z.B. Kauf, spätere Aufstockung und danach Verkauf), so können diese Meldungen zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung hat derart zu sein, dass für den Leser die Transaktionen nachvollziehbar bleiben. Werden im Rahmen der Publikation der Offenlegungsmeldungen nach Art. 20 BEHG im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. f Börsenverordnung-EBK) veröffentlicht, so sind diese unter Ziff. 1.2 wiederzugeben. Erfolgt im Berichtsjahr keine Offenlegungsmeldungen, so sind gemäss dem Wortlaut von Ziff. 1.2 keine Angaben zu den bedeutenden Aktionären vorzunehmen. Im Sinne der Transparenz darf die Gesellschaft in diesen Fällen die ihr gegenüber früher offen gelegten bedeutenden Aktionäre publizieren, unter Hinweis, dass im Berichtsjahr keine Meldungen eingegangen sind.</p>	1 2
	<p>Zu beachten ist, dass die Aktionäre von Aktiengesellschaften ohne Sitz in der Schweiz den Offenlegungspflichten von Art. 20 f. BEHG nicht unterstellt sind. Solche Gesellschaften haben dennoch die bedeutenden Aktionäre analog zum Börsengesetz und den Ausführungsverordnungen darzustellen, sofern die bedeutenden Aktionäre bekannt sind oder bekannt sein müssten.</p>	3



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<b>1.3 Kreuzbeteiligungen</b> Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.	<p>Die Bestimmung bezweckt, wechselseitige Beteiligungsverflechtungen des Emittenten mit anderen Aktiengesellschaften aufzuzeigen. Solche Kreuzbeteiligungen können die Kontrolle des Managements durch die Aktionäre, gerade bei geringer Präsenz an der Generalversammlung, nachteilig beeinflussen und ein Übernahmehindernis darstellen.</p> <p>Bestehen Kreuzbeteiligungen, die jeweils den Grenzwert von <b>5%</b> der <b>Stimmrechte</b> oder des <b>Kapitals</b> überschreiten, so sind <b>beide</b> Beteiligungen zusammen jeweils unter Angabe der Gesellschaft, Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungsrechte und des Gesamtprozentanteils der mit diesen verbundenen Stimmrechte und des Kapitals offen zu legen. Zu beachten ist, dass anders als bei der Offenlegung von bedeutenden Aktionären hier neben dem Stimmrechtsanteil auch der Kapitalanteil von Bedeutung ist. Weiter genügt im Gegensatz zur Offenlegung von Beteiligungen das Erreichen des Grenzwerts nicht für die Darstellungspflicht, sondern es wird ein Überschreiten des 5%-Grenzwerts gefordert.</p>	1  2
<b>2 Kapitalstruktur</b> Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	Die jeweils geforderten Angaben sind beim Konzern auf Stufe Holding (Einzelabschluss) offen zu legen.	1
<b>2.1 Kapital</b> Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.	Nach den von der SWX anerkannten Rechnungslegungsstandards enthält die Jahresrechnung bereits die Angaben zum ordentlichen Aktienkapital. Die Angaben betreffend bedingtes und genehmigtes Kapital werden von Art. 663b Ziff. 11 OR verlangt. Im Corporate Governance-Kapitel genügt daher ein Verweis auf die entsprechenden Stellen in der Jahresrechnung und im Anhang.	1
<b>2.2 Bedingtes und genehmigtes Kapital im Besonderen</b> Zum bedingten und genehmigten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben: a) maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;	<p>Zusätzlich zu den in Ziff. 2.1 gemachten Angaben verlangt Ziff. 2.2 weitere Informationen zum genehmigten und bedingten Kapital. Die im Geschäftsbericht zu veröffentlichenden Angaben entsprechen weitgehend den bei genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen gemäss Art. 651 bzw. 653b OR in die Statuten aufzunehmenden Punkten.</p> <p>Zu den gemäss Ziff. 2.2 lit. c zu publizierenden Bedingungen und Modalitäten gehören gegebenenfalls Vinkulierungsbestimmungen für die Zeichnung und den Erwerb der neu ausgegebenen Aktien, die Beschränkung bzw. Aufhebung des Bezugsrechts, die Zuweisung von nicht ausgeübten oder ent-</p>	1  2



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<p>b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;</p> <p>c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.</p>	<p>zogenen Bezugsrechten, die Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts sowie Angaben zu den Ausübungsbedingungen der Wandel- oder Optionsrechte und zu den Berechnungsgrundlagen für den Ausgabebetrag. Die offenzulegenden Angaben sind in der Regel den Statuten zu entnehmen.</p>	
<p><b>2.3</b> <b>Kapitalveränderungen</b> Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.</p>	<p>Die Kapitalveränderungen sind für alle Arten von Aktienkapital und/oder Partizipationskapital betragsmässig offen zu legen. Die Angaben zu den Kapitalveränderungen dienen insbesondere dazu, dem Investor Auskunft über Ereignisse zu geben, welche zu einer Verwässerung der Vermögensansprüche, des Gewinnanteils oder der Stimmrechte geführt haben bzw. führen können.</p> <p>Für das zweite dem Berichtsjahr vorhergehende Jahr ist ein Verweis auf den alten Geschäftsbericht möglich. Bsp.: Für das Berichtsjahr 2006 und für das dem Berichtsjahr vorangehende Jahr 2005 sind die Angaben zu den Kapitalveränderungen im Corporate Governance-Kapitel des Geschäftsberichts 2006 zu veröffentlichen. Für das Jahr 2004 genügt ein (exakter) Verweis auf den Geschäftsbericht 2005.</p> <p>Der Verwendungszweck und somit der Grund für die Kapitalveränderungen muss grundsätzlich nicht angegeben werden. Ausnahmsweise sind diese Angaben auszuweisen, wenn diese für den Investor wesentlich sind, so beispielsweise wenn es sich um sehr grosse Veränderungen handelt.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p><b>2.4</b> <b>Aktien und Partizipationsscheine</b> Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der nach Kategorien unterschiedlichen Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen sowie des nicht einbezahlten Teils auf dem ordentlichen Kapital.</p>	<p>Ziff. 2.4 verlangt die Offenlegung von Informationen über die <b>Gattung</b> der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) bzw. Partizipationsscheine und über die wichtigsten damit verbundenen <b>Mitgliedschaftsrechte</b>.</p> <p>Insbesondere ist auf das Verhältnis von Stimmrecht und Kapitalbeteiligung hinzuweisen, da in der Schweiz nicht zwingend das Prinzip «one share, one vote» im Sinne eines konstanten Verhältnisses von Nennwert zu Stimmkraft gilt. Stattdessen können statutarisch sog. unechte Stimmrechtsaktien vorgesehen sein, welche bei gleicher Stimmkraft mit einem gegenüber den gewöhnlichen Aktien tieferen Nennwert ausgestattet sind.</p>	<p>1</p> <p>2</p>



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
	Emittenten, welche nicht oder nicht nur über Aktien oder Partizipationsscheine, sondern auch über durch eine öffentlich-rechtliche Satzung begründetes Kapital verfügen (z.B. Kantonalbanken, welche Dotationskapital aufweisen), haben unter dieser Ziffer auf das Bestehen dieser besonderen Form von Kapital hinzuweisen. Insbesondere ist der Umfang dieser speziellen Kapitalform anzugeben. Im Sinne der Transparenz ist ferner darzulegen, dass den Investoren aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts nicht dieselben Mitwirkungsrechte zustehen, die einem Aktionär gemäss Obligationenrecht eingeräumt werden.	3
<b>2.5</b> <b>Genussscheine</b> Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.	Zu den auszuweisenden Hauptmerkmalen gehören der Inhalt der mit den Genussscheinen verbundenen Rechte (z.B. Gewährung des Rechts auf Dividende unter Ausschluss des Rechts auf das Bezugsrecht und des Liquidationserlöses) und die Angabe der Genussberechtigten (vgl. Art. 657 Abs. 2 OR).	1
	Werden verschiedene Kategorien von Genussscheinen ausgegeben, sind die Angaben pro Kategorie zu machen.	2
<b>2.6</b> <b>Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen</b>	Gemäss der <b>Richtlinie vom 24. April 1996 betr. Handelbarkeit von Namenaktien</b> , in Kraft seit 1. Juni 1998, haben die Gesellschaften die Eintragungskriterien bei vinkulierten Namenaktien in standardisierter Form offen zu legen. Diese Kriterien sind gestützt auf Ziff. 2.6 auch im Corporate Governance-Kapitel des Geschäftsberichts auszuweisen.	1
<b>2.6.1</b> <b>Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.</b>	Für börsenkotierte Gesellschaften kommt als Vinkulierungsgrund praktisch nur noch die <b>Prozentklausel</b> zur Anwendung (Art. 685d OR). Falls eine solche prozentmässige Begrenzung vorhanden ist, verlangt Ziff. 2.6.1 die Angabe der Höhe der Prozentgrenze.	1
	Falls die Statuten eine Gruppenklausel (d.h. Anwendung der Prozentregel auf zu einer festen Gruppe zusammengefasste Aktionäre) vorsehen, ist auf solche Bestimmungen hinzuweisen. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist jedoch nicht erforderlich. In Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen ist neben der Darstellung der entsprechenden Regeln auf die hierfür zuständige Instanz hinzuweisen.	2



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
2.6.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	Damit die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen verständlich dargestellt werden können, müssen die zu Grunde liegenden Sachverhalte, allenfalls anonymisiert, kurz dargestellt werden.	1
2.6.3	Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften betreffend das aus dem angelsächsischen Bereich stammende Institut des «Nominee». Jede Gesellschaft hat selbst über die Zulassung eines solchen Systems und dessen nähere Bedingungen zu entscheiden.	1
		Ein Nominee ist eine in der Regel gewerbsmässig auftretende, juristische Person, die im Auftrag ihrer Kunden Aktien im eigenen Namen, aber auf Rechnung dieser Kunden bei der Gesellschaft anmeldet. Dabei wird die Tatsache der Treuhänderstellung offenbart und der Nominee erklärt sich bereit, unter bestimmten Voraussetzungen die Identität der Auftraggeber gegenüber der Gesellschaft offen zu legen.	2
		Die Höhe der Prozentgrenze, eine allfällige Gruppenklausel sowie die Eintragungsvoraussetzungen sind gemäss Ziff. 2.6.3 offen zu legen.	3
2.6.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.	Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit müssen kurz umschrieben werden, wobei das anwendbare Quorum anzugeben ist.	1
2.7	<b>Wandelanleihen und Optionen</b> Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.	<b>Zusätzlich</b> zu den in Art. 663b Ziff. 6 OR geforderten Angaben (Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten) sind bei Anleiheobligationen (inkl. Wandelanleihen) die Laufzeit, die Wandelbedingungen bzw. der Ausübungspreis, das Bezugsverhältnis sowie der Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals im Anhang der Jahresrechnung (Einzelabschluss) offen zu legen. Die Angabe der Anleihebedingungen kann auch an dieser Stelle des Geschäftsberichts erfolgen. Ist dies der Fall, genügt bezüglich der Wandelanleihen ein Verweis auf den Anhang der Jahresrechnung.	1





## Kap./Ziff. Originaltext der RLCG

## SWX Kommentar

N

**3** **Verwaltungsrat**  
Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

**3.1** **Mitglieder des Verwaltungsrats**  
**Pro Mitglied des Verwaltungsrats**

Zweck dieser Bestimmung ist einerseits, den Anlegern eine Beurteilung des Verwaltungsrats zu ermöglichen. Andererseits sollen wechselseitige Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsräten dargestellt werden, um allfällige gegenseitige Abhängigkeiten aufzuzeigen. Weiter ist offen zu legen, wie sich der Verwaltungsrat fachlich, nach Nationalitäten etc. zusammensetzt und ob eine Durchmischung mit exekutiven und nicht exekutiven Mitgliedern besteht. Es sind lediglich diejenigen Verwaltungsratsmitglieder aufzuführen, welche am Stichtag im Amt sind. Bereits im Verlauf des Berichtsjahrs ausgeschiedene Mitglieder müssen nicht mehr aufgeführt werden. 1

**a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund.**

Lit. a: Zur Ausbildung gehört zumindest die letzte abgeschlossene Ausbildungsstufe. Nicht abgeschlossene Ausbildungen sind nicht aufzuführen. Beispiele sind: Abgeschlossene Berufslehre, KV-Abschluss, eidg. anerkannte Fachausweise, Maturität, Fachhochschul- und Universitätsabschluss, Rechtsanwaltsausbildung, MBA etc. Vergleiche zum beruflichen Hintergrund auch den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle **ZUL/CG/IV/05** vom 29. November 2005 sowie **ZUL/CG/III/06** vom 23. November 2006. 2

Unter dem beruflichen Hintergrund der Verwaltungsräte sind die wesentlichen Stationen des bisherigen Werdegangs und die aktuelle berufliche Tätigkeit anzugeben. 3

Zum Werdegang gehören die beruflichen (Führungs)-Positionen/-Funktionen wenigstens der letzten zehn Jahre, welche für die aktuelle berufliche Position hinsichtlich Branche resp. Führungsaufgabe von Bedeutung sind. Wenn immer möglich sind die Angaben mit Jahreszahlen/Zeitspanne und Branche/Firma zu ergänzen.

Anwendungsbeispiel:

- Leiter Entwicklung, Branche XY, 19vv – 19vv
- Relationship Manager einer Bank, 19vv-19ww
- Marketingleiter, XY-Branche, 19ww – 19xx
- Verkaufsleiter, Textilbranche, 19xx-19yy
- Geschäftsführer, Fabrik abc in Singapur 19yy – 19zz
- Mitglied der Konzernleitung yy-Holding seit 19zz



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<p>b) Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives/nicht exekutives Mitglied).</p>	<p>Lit. b: Die operativen Aufgaben der exekutiven Mitglieder sollen kurz dargestellt werden, sofern deren Inhalt nicht aus den Angaben unter <b>Ziff. 3.5</b> hervorgeht.</p> <p>Als exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats werden diejenigen Personen bezeichnet, welche im Unternehmen operative Führungsaufgaben erfüllen.</p>	4
<p>c) Pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:</p>	<p>Lit. c: Es soll vom Emittenten die gleiche Definition für die Geschäftsleitung verwendet werden wie für die Angaben unter <b>Kap. 4</b>.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;</li> </ul>	<p>Im Rahmen einer authentischen Interpretation hat die Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange an ihrer Sitzung vom 11. November 2002 entschieden, dass nicht nur geschäftliche Beziehungen zwischen dem Verwaltungsrat persönlich und dem Emittenten erfasst sind, sondern auch Geschäftsbeziehungen zwischen dem Emittenten und vom Verwaltungsrat repräsentierten Unternehmen resp. Organisationen.</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.</li> </ul>	<p>Allerdings muss die Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Unternehmen resp. der Organisation (z.B. Verein) eng genug sein, sodass der Verwaltungsrat konkret beeinflusst werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem Verwaltungsrat, der bei einer Beratungsgesellschaft angestellt oder z.B. in einer Anwaltskanzlei tätig ist und diese wiederum mit dem Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.</p>	7
	<p>Unter Geschäftsbeziehungen sind sämtliche entgeltlichen Verträge zu verstehen. Sind diese geeignet, die Entscheidungsfreiheit von einzelnen Verwaltungsräten oder der Gesellschaft resp. deren Organe zu beeinträchtigen, sind sie per se als wesentlich zu betrachten und müssen offen gelegt werden. So kann ein Verwaltungsrat regelmässig wichtige Aufträge von der Gesellschaft erhalten, was seine Unabhängigkeit beeinflussen kann. Umgekehrt kann z.B. ein Verwaltungsrat der Gesellschaft ein Darlehen gewährt haben, das die Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Verwaltungsrat in ein Abhängigkeitsverhältnis bringt. Da die Informationen auch sachgerecht und verständlich dargestellt werden müssen (<b>vgl. Rz. 5</b>), sollen die wesentlichen geschäftlichen Beziehungen kurz beschrieben werden.</p>	8



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<b>3.2</b> <b>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</b> <b>Angabe pro Mitglied des Verwaltungsrats:</b>	Geht es bei <b>Ziff. 3.1</b> um das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Verwaltungsräten, so ist das Ziel von Ziff. 3.2, die Vernetzung der Verwaltungsräte mit Drittparteien offen zu legen. Solche Beziehungsnetze können für Emittenten von Vorteil sein, aber auch Abhängigkeiten und Interessenkonflikte mit sich bringen. Zudem sollen die Anleger beurteilen können, ob dem einzelnen Verwaltungsratsmitglied für die Wahrnehmung seines Amtes genügend Zeit zur Verfügung steht.	1
<b>a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</b>	Die Begriffe «bedeutend» und «wichtig», die in lit. a und b verwendet werden, sind unter dem Aspekt der Wesentlichkeit zu betrachten ( <b>vgl. Rz. 5</b> ). Zu den bedeutenden privaten und öffentlichen Körperschaften (in der Schweiz v.a. Aktiengesellschaften und Genossenschaften) gehören jedenfalls kotierte Gesellschaften, resp. Gesellschaften, die von der Grösse her die Kotierungsvoraussetzungen internationaler Standards erfüllen. Analoges gilt für die Anstalten des öffentlichen (z.B. Eidgenössische Technische Hochschulen) und privaten (Stiftungen) Rechts (quantitative Wesentlichkeit). Ähnlich beurteilt sich die Wichtigkeit einer Interessengruppe aus einer gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sicht.	2
<b>b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;</b>	Die Begriffe «wichtig» und «bedeutend» sind auch aus der Warte des Emittenten zu verstehen (qualitative Wesentlichkeit). So kann auch die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds in einem Branchenverband für die Corporate Governance des Emittenten wesentlich sein, auch wenn diese Organisation in einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung nicht als wichtig erscheint. Ähnliches gilt auch für Körperschaften oder Anstalten, mit denen der Emittent in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.	3
<b>c) Ausübung amtlicher Funktionen und politischer Ämter.</b>	Die nach lit. c geforderte Offenlegung von amtlichen Funktionen und politischen Ämtern hat wiederum nach dem Kriterium der Wesentlichkeit zu geschehen. Die blosse Parteizugehörigkeit gehört beispielsweise nicht zu den offenlegungspflichtigen Angaben. Anzugeben sind hingegen Ämter wie dasjenige des Kantonsrats, Richters, Regierungs-, National- oder Ständerats.	4
<b>3.3 Kreuzverflechtungen</b> <i>(aufgehoben)</i>		



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
3.4	<b>Wahl und Amtszeit</b>	Zweck von Ziff. 3.4 ist die Darstellung des Wahlprozedere für die Bestellung des Verwaltungsrats und die Struktur von dessen Amtszeiten. Damit sollen die Möglichkeiten der Erneuerung und deren Modalitäten aufgezeigt werden.	1
3.4.1	<b>Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen.</b>	Es ist anzugeben, ob die Verwaltungsratsmitglieder gesamthaft gewählt werden, oder ob die Generalversammlung jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln wählt (global/gestaffelt). Enthalten die Statuten eine entsprechende Bestimmung, genügt ein Auszug derselben. Andernfalls ist das tatsächlich im Berichtsjahr zur Anwendung gelangte Wahlverfahren anzugeben.	1
3.4.2	<b>Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats.</b>		
3.5	<b>Interne Organisation</b>	Zweck dieser Norm ist die Schaffung von Transparenz betreffend interne Organisation und Arbeitsweise des Verwaltungsrats. Die nachfolgend geforderten Informationen dürften hauptsächlich dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats zu entnehmen sein. Entspricht dieses nicht der gelebten Ordnung, ist diese darzustellen («substance over form»). Vergleiche dazu auch den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/V/05</b> vom 29. November 2005.	1
3.5.1	<b>Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.</b>	Hier sind Präsident, Vizepräsident, Delegierter des Verwaltungsrats und falls vorhanden die weiteren Funktionen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats zu nennen.	1
3.5.2	<b>Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.</b>	Die meisten Unternehmen versehen ihre Ausschüsse mit den üblichen Bezeichnungen, z.B. Audit Committee, Compensation Committee, Nominating Committee, Human Resources Committee, Compliance Committee. Diese Funktionen sind kurz zu erläutern, da in der Praxis die den Ausschüssen konkret zugewiesenen Aufgaben unterschiedlich sein können. Diese Angaben sind pro Ausschuss zu machen. Auch hier ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen («substance over form»).	1
		<i>Für die wesentlichen Kompetenzen der Ausschüsse ist zu jeder Kompetenz anzugeben, ob das Gremium nur beratend resp. vorbereitend tätig ist, ob es eine Kompetenz zum Entscheid unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gesamtverwaltungsrat hat oder ob dem Gremium Beschlusskompetenz zukommt.</i>	2



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
3.5.3	Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.	Unter dieser Ziffer ist insbesondere der Sitzungsrhythmus und die jeweils übliche Sitzungsdauer des Gesamtverwaltungsrats und seiner Ausschüsse offen zu legen. Dazu ist auch die im Berichtsjahr abgehaltene Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats und seiner Ausschüsse anzugeben. Zudem soll das Zusammenwirken von Gesamtverwaltungsrat mit seinen Ausschüssen und die Aufteilung der Kompetenzen kurz dargestellt werden. Weiter sind Angaben zum regelmässigen Beizug von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder von externen Beratern zur Behandlung spezifischer Themen zu machen.	1
3.6	<b>Kompetenzregelung</b> Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.	Zweck von Ziff. 3.6 ist es, offen zu legen, inwieweit der Verwaltungsrat Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert hat.  Wie auch unter <b>Ziff. 3.5</b> ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen («substance over form»). Es ist die Kompetenzregelung an die Geschäftsleitung offen zu legen und nicht nur das Pflichtenheft des Verwaltungsrats anzugeben. Die undelegierbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich bereits aus Art. 716a OR. Eine Wiederholung von Art. 716a OR genügt nicht. Ebenso wenig genügen Floskeln wie: «Der Verwaltungsrat bestimmt die strategische Ausrichtung und hat die Oberleitung der Gesellschaft, während die operative Führung an die Geschäftsleitung delegiert worden ist». Wird zur Kompetenzregelung auf Statuten oder Organisationsreglement verwiesen, so ist darauf zu achten, dass dieses für die Anleger zugänglich ist. Die Bestimmungen in <b>Rz. 6</b> der Richtlinie (Ort der Publikation) sind zu berücksichtigen. <i>Vergleiche dazu den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/1/06</b> vom 23. November 2006.</i>	1 2
3.7	<b>Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung</b>  Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management-Information-System (MIS).	Der Zweck von Ziff. 3.7 liegt darin, darzustellen, wie der Verwaltungsrat die Wahrnehmung der durch ihn an die Geschäftsleitung übertragenen Kompetenzen überprüfen kann.  Für eine verständliche Darstellung der Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente ist jeweils eine kurze Beschreibung der Arbeitsweise ( <i>kurze Umschreibung des Instruments, Häufigkeit der Anwendung, Adressaten der Information [Gesamtverwaltungsrat oder Ausschuss], evt. darauf gestützt ergriffene Massnahmen</i> ) notwendig.	1 2



## Kap./Ziff. Originaltext der RLCG

## SWX Kommentar

N

Beispiele dazu sind:

- Teilnahme von Verwaltungsrats- oder Ausschussmitgliedern an Sitzungen der Geschäftsleitung (Anzahl, Rhythmus)
- Beizug von einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern zu Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder einzelner Ausschüsse (z.B. CFO – Audit Committee)
- Beschreibung der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat oder Ausschuss (inkl. Informationsrhythmus)
- Beschreibung der internen Revision des Emittenten sowie deren Arbeitsweise und Reporting (z.B. Prüfungsschwergewichte, Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle etc.)
- Beschreibung des Management-Information-Systems (MIS) des Emittenten sowie seines Einsatzes (was wird erfasst, Angaben zum Reporting, kann der Verwaltungsrat selbst direkt darauf zugreifen, wie oft erhält der Verwaltungsrat einen Bericht aus dem MIS etc.)
- Beschreibung des Risikomanagement-Systems des Emittenten (welche Risiken werden erfasst, Angaben zum Reporting)

Vergleiche dazu auch den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle **ZUL/CG/V/05** vom 29. November 2005.

**4** **Geschäftsleitung**  
Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

**4.1** **Mitglieder der Geschäftsleitung**  
Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

a) Name, Nationalität und Funktion.

b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund.

c) Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.

Zweck und Inhalt der Norm entsprechen weitgehend **Ziff. 3.1**. Daher kann betreffend Zweck auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden. 1

Mitglieder der Geschäftsleitung sind Führungsverantwortliche gemäss «Management- Ansatz» (**vgl. Ziff. 1.1.1**), die in der Regel vom Verwaltungsrat ernannt und dem Verwaltungsrat oder dem CEO direkt unterstellt sind. Primär ist die Entscheidungsverantwortung und nicht der formelle Titel massgebend («substance over form»). Damit ist die übermässige Ausweitung des Kreises der Geschäftsleitungsmitglieder unter dem Aspekt des Grundsatzes der Klarheit und Wesentlichkeit nicht statthaft (**Rz. 5**). Der Begriff der «Geschäftsleitung» ist im Corporate Governance-Kapitel einheitlich zu verwenden. Vgl. dazu Entscheid der Disziplinarkommission **DK/CG/I/04** vom 30. September 2004. 2



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
	Neben den bereits in <b>Ziff. 3.1 lit. a</b> für den Verwaltungsrat verlangten Angaben ist hier unter lit. a die Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds auszuweisen und kurz zu beschreiben.	3
	Lit. c enthält im Gegensatz zu <b>Ziff. 3.1 lit. c</b> keine zeitliche Begrenzung, doch sind allfällige frühere Tätigkeiten dem Wesentlichkeitsprinzip entsprechend anzugeben.	4
<b>4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</b>	Für Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu <b>Ziff. 3.2.</b>	1
Pro Mitglied der Geschäftsleitung:		
a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;		
b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;		
c) amtliche Funktionen und politische Ämter.		
<b>4.3 Managementverträge</b> Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftrags-erfüllung.	Zweck dieser Norm ist die Offenlegung von Informationen zu Führungsaufgaben des Managements, die Dritten übertragen worden sind. Managementverträge finden z.B. Anwendung in Turnaround-Situationen, bei von Venture-Kapitalisten betreuten Gesellschaften und bei Investmentgesellschaften.  Unter Kernelementen ist die Charakterisierung des Beauftragten (Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, allfällige Verbindung zum Emittenten), Angabe der übertragenen Aufgaben, Form und Höhe der Entschädigung und die Laufzeit/Kündbarkeit des Vertrages zu verstehen.  Die Richtlinie verlangt die Offenlegung sämtlicher Managementverträge, unabhängig von deren Umfang.	1  2  3



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<p><b>5</b>      <b>Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen</b>  <b>Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:</b></p>	<p>Entschädigungen von Sachleistungen (inkl. «Fringe Benefits») ohne Aktien und Optionen sind nach dem <b>«Fair Value»</b> zu berechnen. Der Fair Value kann entweder unter Heranziehung des Marktwerts oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, durch die Berechnung eines theoretischen Werts ermittelt werden. Der Marktwert ist derjenige Betrag, der auf einem aktiven Markt beim Kauf oder Verkauf bezahlt wird. Steuerwerte können ausnahmsweise, bei geringem Umfang der Sachleistung, als Grundlage für den Fair Value hinzugezogen werden. Bei grösserem Umfang der Sachleistung kann ausnahmsweise der entsprechende Steuerwert, sofern er mit dem Fair Value übereinstimmt, für die Offenlegungspflicht von Ziff. 5 herangezogen werden. Die gewählte Berechnungsmethode ist offen zu legen.</p>	1
	<p>Geldleistungen sind grundsätzlich brutto anzugeben (Entschädigung vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers). Zusätzlich sind besondere Leistungen des Arbeitgebers wie beispielsweise an die Pensionskasse (u.a. überobligatorische Versicherung/Beletage, überobligatorische Beiträge, übernommener Einkauf etc.) zu Gunsten von Organmitgliedern als Entschädigung zu berücksichtigen.</p>	2
	<p>Entschädigungen sind gemäss dem «Accrual Prinzip» auszuweisen. Nach dem in der internationalen Rechnungslegung angewandten Accrual Prinzip (z.B. IAS 1p25-26) sind Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Die Periodenabgrenzung ist dabei unabhängig von den jeweiligen Zahlungsströmen in der Berichtsperiode. Demnach sind Ein- und Auszahlungen nicht Zeitpunkt ihres Zu- oder Abflusses zu berücksichtigen, sondern sie werden den Perioden zugeordnet, denen sie wirtschaftlich zugehören. Leistet beispielsweise eine Gesellschaft im Jahr 2006 Bonuszahlungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für deren Leistungen im Berichtsjahr 2005, so sind diese Bonuszahlungen im Jahr 2005 zu berücksichtigen, sofern die Höhe der Bonuszahlungen per Erstellungsdatum des Geschäftsberichts 2005 bekannt oder zumindest abschätzbar sind. Ausnahmen vom Accrual Prinzip sind in begründeten Fällen (z.B. bei Einzeloffenlegung) zulässig. Die angewandte Methode ist in diesem Fall zu erläutern.</p>	3
	<p>Die Bestimmungen von Ziff. 5 beziehen sich bei Konzernverhältnissen lediglich auf den Verwaltungsrat der kotierten (Holding-)Gesellschaft und auf die Geschäftsleitung des Konzerns und somit nicht auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften.</p>	4





## Kap./Ziff. Originaltext der RLCG

## SWX Kommentar

N

Hybride und unkonventionelle Konstruktionen von Entschädigungsmodellen sind unter dem am besten geeigneten Artikel des Kapitels 5 zu subsumieren. Bei der Beurteilung solcher Konstruktionen ist der wirtschaftlichen Ausgestaltung vor deren juristischen Form Vorrang zu geben («substance over form»).

5

5.1

### Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.

Die Bestimmung bezweckt, die Verantwortlichkeiten, die Kriterien sowie das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung *in möglichst nachvollziehbarer Weise* aufzuzeigen. Vergleiche dazu auch den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle **ZUL/CG/V/05** vom 29. November 2005 *sowie ZUL/CG/I/06 vom 23. November 2006. Je komplexer die Entschädigungen und Beteiligungsprogramme ausgestaltet sind, desto umfangreicher und detaillierter hat die Offenlegung zu erfolgen. Weichen die Angaben zu den Grundlagen und Elementen, dem Verfahren oder der Zuständigkeit bei einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung erheblich von den übrigen Mitgliedern ab, so sind die Angaben zu diesen Mitgliedern separat zu erläutern.*

1

*Für die in Ziff. 5.1 des Anhangs zur RLCG verlangten Angaben darf auf die von der Revisionsstelle geprüften Angaben zu Art. 663 b<sup>bis</sup> OR und die Angaben im Entschädigungsbericht i.S. von Ziff. 8 des Anhang 1 (Empfehlungen zu den Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der economisuisse verwiesen werden, soweit dort die hier verlangten Angaben enthalten sind (vgl. Rz. 6).*

2

Zu den **Grundlagen** gehören insbesondere die Angabe:

- *ob die Festlegung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme durch die zuständigen Gremien einmalig oder periodisch (in welchem Rhythmus) erfolgt.*
- *welche Ziele für die Ausgestaltung des Entschädigungen und Beteiligungsprogramme berücksichtigt werden (z.B. Umsatz- und Ertragsziele, persönliche Ziele, bei Verwendung von Non-GAAP Measures sollen die entsprechenden Grössen so erklärt werden, dass sie für den Leser nachvollziehbar sind).*
- *welche übrigen Komponenten berücksichtigt werden (Veränderungen des Aktienkurses etc.).*
- *wie stark die einzelnen Ziele und übrigen Komponenten im Entschädigungssystem berücksichtigt werden (maximaler und minimaler Anteil der einzelnen Ziele und übrigen Komponenten an der Gesamtentschädigung).*



## Kap./Ziff. Originaltext der RLCG

## SWX Kommentar

N

- *ob Benchmarks oder Lohnvergleiche verwendet werden. Dabei sind die gewählten Benchmarks und Lohnvergleiche offenzulegen (Branche/Funktion etc.) und die Wahl der entsprechenden Benchmarks und Vergleichslöhne möglichst nachvollziehbar zu begründen.*

Zu den **Elementen** gehören Angaben:

3

- *zur Zusammensetzung des Basissalärs im Berichtsjahr (Barentschädigungen, fixe Anzahl Aktien oder Optionen, allfällige Naturalleistungen wie Dienstfahrzeug etc.).*
- *zur Zusammensetzung der leistungsabhängigen Komponente (Barentschädigung, Aktien, Optionen etc.).*
- *zum Verhältnis von Basissalär und leistungsabhängigem Anteil (in Prozent des Basissalärs im Berichtsjahr).*
- *zum Einfluss der einzelnen Ziele und der übrigen Komponenten auf den leistungsabhängigen Anteil (Erreichung der einzelnen Ziele im Berichtsjahr, Auswirkung der Zielerreichung und der übrigen Komponenten auf den leistungsabhängigen Anteil der Entschädigung).*
- *zu allfälligen Aktien- und Optionsplänen (Basiswert, Zuteilungskriterien, allfällige Sperrfristen; zusätzlich bei Optionsplänen: Laufzeiten, Bezugsverhältnis, Ausübungspreis). Werden Entschädigungen oder Beteiligungsprogramme (insb. Optionspläne) nachträglich angepasst, so ist diese Tatsache inkl. Änderungen ebenfalls detailliert offen zulegen.*

*Leistungen und Vorteile zu Gunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung des Emittenten, welche diese Mitglieder im Zusammenhang mit ihrem Abgang erhalten, sind offen zu legen. Dazu gehören beispielsweise Abgangsentschädigungen («Golden Parachutes», Angabe in Jahreslöhnen), Verträge mit einer langen Vertragsdauer (mehr als 12 Monate), Wegfall der Sperrfrist von Aktien und Optionen beim Abgang, verkürzte «Vesting-Periods» oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge. Diese Angaben sind unabhängig davon offenzulegen, ob die Leistungen und Vorteile zum voraus oder erst im Zeitpunkt des Abgangs vereinbart wurden.*

4



## Kap./Ziff. Originaltext der RLCG

## SWX Kommentar

N

Im Zusammenhang mit der **Zuständigkeit** und dem **Festsetzungsverfahren** ist insbesondere offen zu legen: 5

- Welches Gremium (Verwaltungsrat, Verwaltungsratsausschuss, Vergütungskomitee oder Entschädigungskomitee etc.) die Entschädigungen und Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Verwaltungsrats einerseits und der Geschäftsleitung andererseits festsetzt und welches Gremium allenfalls beratend oder vorbereitend tätig ist. Dabei ist zu erwähnen, falls für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt.
- Ob und wie oft das Gremium den Gesamtverwaltungsrat über den Verlauf des Festsetzungsverfahrens und den Verlauf des Entschädigungsprozesses informiert, falls nicht der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigungen und Beteiligungen festsetzt.
- Ob die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, über deren Entschädigungen und Beteiligungsprogramme im zuständigen Gremium entschieden wird, an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls ein Mitspracherecht verfügen.
- Ob von der Gesellschaft externe Berater für die Ausgestaltung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme beigezogen werden und ob diese Berater über zusätzliche Mandate beim Emittenten verfügen.

## 5.2

**Transparenz der Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Emittenten mit Sitz im Ausland**

Emittenten, deren Gesellschaftssitz gemäss Rz. 3 nicht in der Schweiz ist und deren Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind, haben Art. 663b<sup>bis</sup> OR analog anzuwenden.

Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, unterstehen grundsätzlich nicht der Bestimmung von Art. 663b<sup>bis</sup> OR. Um den Anlegern die entsprechenden Informationen trotzdem zur Verfügung zu stellen haben diese Emittenten Art. 663b<sup>bis</sup> OR im Rahmen ihrer Corporate Governance-Berichterstattung analog anzuwenden. 1



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
6	<b>Mitwirkungsrechte der Aktionäre</b> Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:		
6.1	<b>Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung</b>	Für den Fall, dass eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien in den Statuten vorgesehen ist,	1
6.1.1	<b>Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.</b>	muss gemäss Ziff. 6.1.1 die Höhe der Prozentgrenze unter Hinweis auf die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen (Ziff. 6.1.2), namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter, offen gelegt werden.  Falls die Statuten eine Gruppenklausel vorsehen, genügt die Information, dass es eine solche Klausel gibt. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist nicht erforderlich.	2
6.1.2	<b>Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr</b>	Die Stimmrechtsbeschränkungen müssen für den Investor klar verständlich sein.	1
6.1.3	<b>Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.</b>	Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen müssen kurz umschrieben werden, wobei das anwendbare Quorum anzugeben ist.	1
6.1.4	<b>Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.</b>	Gemäss Art. 689 Abs. 2 OR kann jeder Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder diese einem beliebigen Dritten zur Vertretung überlassen. Die Statuten können jedoch Einschränkungen vorsehen. Falls solche Einschränkungen vorhanden sind, verlangt Ziff. 6.1.4 die zusammenfassende Wiedergabe der relevanten statutarischen Bestimmungen.	1
6.2	<b>Statutarische Quoren</b> <b>Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren Mehrheit gefasst werden können, als die vom Gesetz vorgeschriebene, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.</b>	Gemäss Art. 703 OR sind Beschlüsse der Generalversammlung grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen zu fällen. Als Ausnahme gelten die in Art. 704 OR aufgeführten Beschlüsse, für welche mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind. Die Statuten können abweichende Regelungen vorsehen. Ziff. 6.2 verlangt eine Offenlegung solcher statutarischen Regelungen.	1



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<b>6.3 Einberufung der Generalversammlung</b> Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	Die Einberufung der Generalversammlung ist in Art. 699 f. OR geregelt. Unter Ziff. 6.3 sind statutarische Regeln zur Einberufung offen zu legen, sofern sie vom Gesetz abweichen.	1
<b>6.4 Traktandierung</b> Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich der Fristen und Stichtage.	Unter Ziff. 6.4 sind die Modalitäten zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung aufzuführen. Die Modalitäten sind auch dann aufzuführen, wenn sie nicht von der gesetzlichen Regelung abweichen.	1
<b>6.5 Eintragungen im Aktienbuch</b> Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.		
<b>7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen</b> Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:		
<b>7.1 Angebotspflicht</b> Bestehen einer statutarischen Regelung betr. «opting-out» bzw. «opting-up» (BEHG Art. 22) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.	Zweck der Bestimmung ist es, den Investoren aufzuzeigen, ob ein Grossaktionär bei Erreichen des börsengesetzlichen Schwellenwertes (Art. 32 BEHG: 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> % der Stimmrechte) zu einem Übernahmeangebot verpflichtet wäre oder ob die Gesellschaft die Schwelle in ihren Statuten angehoben hat (opting-up) oder in den Statuten auf eine solche Angebotspflicht verzichtet hat (opting-out).	1
<b>7.2 Kontrollwechselklauseln</b> Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zu Gunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten (z.B. «Golden Parachutes»).	Zweck der Bestimmung ist es, den Investoren aufzuzeigen, wieweit sich die Unternehmensleitung (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, weitere Kadermitglieder) mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen gegen eine unerwünschte Übernahme geschützt hat. Diese Angaben sollen es dem Investor ermöglichen, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders des Emittenten einzuschätzen.	1



Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
	<p>Kontrollwechselklauseln zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass vereinbarte finanzielle oder andere Folgen durch einen Kontrollwechsel ausgelöst werden («trigger»).</p>	2
	<p>Beispiele von solchen Kontrollwechselklauseln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Berechtigung, ein vertragliches Verhältnis im Falle eines Kontrollwechsels zu kündigen</li> <li>• Abgangsentschädigungen im Falle einer Übernahme («Golden Parachutes»)</li> <li>• Verträge mit einer langen Vertragsdauer der Unternehmensleitung (mehr als 12 Monate)</li> <li>• Sofort ausübbar werdende Optionen (Wegfall der Sperrfrist) sowie verkürzte «Vesting-Periods»</li> <li>• Zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge</li> </ul>	
	<p>Die Kontrollwechselklauseln sind so darzustellen, dass ein Investor die vom Emittenten zu leistenden Entschädigungen abschätzen kann. Dafür sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen zu legen (z.B. die Anzahl zu leistender Jahreslöhne je Organfunktion).</p>	3
<p><b>8</b>      <b>Revisionsstelle</b> Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:</p>	<p>Zweck der Bestimmung ist, dem Investor aufzuzeigen, ob allenfalls die Revisionsstelle resp. in Konzernverhältnissen der Konzernprüfer durch die Amtsdauer sowie die Höhe der erhaltenen Honorare in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst werden könnten. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie der Verwaltungsrat mit der Revisionsstelle zusammenarbeitet.</p> <p>Der Begriff des Konzernprüfers umfasst neben der gewählten juristischen Person alle weltweit zur Gruppe gehörenden Gesellschaften (<b>vgl. Ziff. 8.2 ff.</b>).</p>	1
<p><b>8.1</b>      <b>Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors</b></p>		
<p><b>8.1.1</b>      <b>Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.</b></p>	<p>Als Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats ist das Jahr der Wahlannahme der Revisionsstelle resp. des Konzernprüfers (Art. 731a OR) zu verstehen. Alternativ kann das genaue Datum der Eintragung der Revisionsstelle resp. des Konzernprüfers im Handelsregister offen gelegt werden.</p>	1



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
8.1.2	Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.	Als leitender Revisor wird die für die Prüfung resp. Konzernprüfung verantwortliche Person (z.B. Engagement-Partner) verstanden.	1
8.2	<b>Revisionshonorar</b> Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.	Die Angaben sind in Konzernverhältnissen nur für den Konzernprüfer der Gruppe offen zu legen. Im Rahmen einer authentischen Interpretation hat die Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange an ihrer Sitzung vom 11. November 2002 entschieden, dass als Summe der Revisionshonorare die periodengerecht ermittelten Revisionsaufwendungen gemäss der der Konzernrechnung zu Grunde liegenden <b>Finanzbuchhaltung</b> (Accrual Prinzip) auszuweisen sind.	1
		Grundsätzlich sind nur die Honorare, welche auf einer <b>gesetzlichen Pflicht</b> der gewählten Revisionsstelle bzw. des Konzernprüfers beruhen, als Revisionshonorare zu qualifizieren.	2
		In der Summe der Revisionshonorare sind beispielsweise folgende Elemente zu berücksichtigen:	3
		a) Prüfungshonorare für den Konzernprüfer für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung. Dies beinhaltet auch die an den Konzernrevisor bezahlten Honorare für die Prüfung der für die Konsolidierung notwendigen Abschlüsse (z.B. Konsolidierungsformulare) von Tochtergesellschaften. Bei Joint Audits der Konzernrechnung sind die Honorare der Joint Auditors separat auszuweisen.	
		b) Prüfungshonorare des Konzernprüfers für die statutarischen Prüfungen der Einzelabschlüsse der Holding- und der konsolidierten Tochtergesellschaften (in Konzernverhältnissen). Ist die kotierte Gesellschaft keine Konzern-Dachgesellschaft, sind die Prüfungshonorare des Einzelabschlusses nach OR und des Einzelabschlusses nach einem von der SWX anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS [ehemals IAS] oder US GAAP) zu berücksichtigen.	
		c) Prüfungshonorare für Spezialisten (Steuerspezialisten, Versicherungsmathematiker, Immobilienschätzern, Rechtsberater etc.) – sofern noch nicht in a) oder b) enthalten.	
		d) Prüfungshonorare für Arbeiten, die auf Grund eines gesetzlichen Auftrags von Aufsichtsbehörden (z.B. Eidgenössische Bankenkommision, Bundesamt für Privatversicherungen) durch die Revisionsstelle durchzuführen sind.	



Kap./Ziff.	Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
8.3	<p><b>Zusätzliche Honorare</b>  Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zu Gunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.</p>	<p>Als zusätzliche Honorare sind insbesondere Beraterhonorare (z.B. Unternehmens-, IT-, Steuer- und Rechtsberatung) an die Revisionsgesellschaft und mit ihnen verbundene Personen offen zu legen.</p> <p>Weiter sind Honorare für Due Dilligence-Dienstleistungen (Prüfungen, etc.) als «zusätzliche Honorare» zu betrachten, da Due Dilligence-Prüfungen nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen und nicht zwingend durch den Konzernprüfer durchzuführen sind.</p> <p>Ferner sind auch allfällige Honorare für Sonderprüfungen als zusätzliche Honorare zu betrachten, da eine Sonderprüfung gemäss Obligationenrecht nicht zwingend durch die Revisionsstelle durchzuführen ist.</p>	1 2 3
8.4	<p><b>Informationsinstrumente der externen Revision</b>  <i>Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.</i></p>	<p>In der Regel befasst sich das Audit Committee oder der Gesamtverwaltungsrat mit der Aufsicht und Kontrolle der externen Revision (allenfalls in Zusammenarbeit mit der internen Revision).</p> <p>Beispiele von Aufsichts- und Kontrollinstrumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Reportings der externen Revisionsstelle an den Verwaltungsrat oder das Audit Committee (Informationsrhythmus und Form)</li> <li>• Anzahl Sitzungen des Audit Committee oder des Gesamtverwaltungsrats, an welchen die externe Revisionsstelle teilgenommen hat</li> <li>• Anzahl Sitzungen des Audit Committee oder des Gesamtverwaltungsrats mit der internen Revision</li> <li>• Auswahlprozess («Proposal-Prozess») und die Auswahlkriterien zur Bestimmung der externen Revisionsstelle.</li> <li>• Kriterien zur Beurteilung der Leistung, der Honorierung (Höhe, Festlegungskompetenz) und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle</li> <li>• Beurteilung der zusätzlichen «non-audit»-Dienstleistungen (Zulässigkeit, Umfang, Verhältnis zum Revisionshonorar, Verbotsliste etc.)</li> <li>• Der allfällige Rotationsrhythmus von leitendem Prüfer oder Revisionsstelle.</li> </ul> <p>Vergleiche dazu auch die Entscheide des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/IV/05</b> und <b>ZUL/CG/V/05</b> vom 29. November 2005, <i>den Entscheid der Disziplinarkommission DK/CG/II/06 vom 26. April 2006 sowie die Entscheide des Ausschusses der Zulassungsstelle <b>ZUL/CG/II/06</b> und <b>ZUL/CG/III/06</b> vom 23. November 2006.</i></p>	1 2





Kap./Ziff. Originaltext der RLCG	SWX Kommentar	N
<p><b>9 Informationspolitik</b> Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Infocenter, Druckschriften etc.).</p>	<p>Kap. 9 soll für den Anleger die Informationspolitik des Emittenten transparent machen. Mit den in der Richtlinie angesprochenen Aktionären sind die aktuellen und potenziellen Aktionäre, d.h. die Anleger resp. der Markt gemeint. <i>Wird ein Entschädigungsbericht im Sinne von Ziff. 8 des Anhang 1 (Empfehlungen zu den Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der economisuisse erstellt, so ist anzugeben, wo dieser einfach und kostenlos bezogen werden kann (vgl. Rz. 6).</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Agenda mit Erscheinungsdatum von Jahres- und Zwischenbericht, Datum der GV, Datum der Bilanzpressekonferenz</li> <li>• Angabe der Publikationsmedien zur Berichterstattung (SHAB, «Aktionärsbriefe», Newsletters, elektronische Dokumente etc.</li> <li>• Angabe der Push- und Pull-Links zur Verbreitung der Ad hoc-Mitteilungen gemäss der <b>Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität</b></li> <li>• Angabe der Website des Emittenten</li> <li>• Angabe von Kontaktadressen, E-Mail, Telefon etc.</li> </ul>	<p>1</p> <p>2</p>

